

## **Satzung**

### **über die Reinigung der öffentlichen Straßen und das Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege der Großen Kreisstadt Radebeul (Straßen- und Gehwegreinigungssatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) und des § 51 Abs. 5 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radebeul die Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und das Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege der Großen Kreisstadt Radebeul vom 20.11.1998 beschlossen:

#### **Teil I Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege, Gehwege und Plätze der Großen Kreisstadt Radebeul sind nach Maßgabe dieser Satzung sowohl zu reinigen als auch von Schnee- und Eisglätte zu befreien.

##### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG). Die öffentlichen Straßen umfassen Fahrbahnen, Parkflächen, Haltestellenbuchten, Gehwege, Treppen, Radwege, Rand- und Sicherheitsstreifen, Gräben, Böschungen sowie sonstige Teile des Straßenkörpers gemäß SächsStrG.
- (2) Gehwege sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, die Breite der Straße oder die räumliche Trennung von der Fahrbahn bzw. Gehweg von der Grundstücksgrenze. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach der Straßenverkehrsordnung (StVO). Soweit entlang einer öffentlichen Straße sowie in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten keine Gehwege vorhanden sind, gilt ein begehbare 1,50 Meter breiter Streifen der Fahrbahn entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
- (3) Eine geschlossene Ortslage ist gegeben, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes

Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen die geschlossene Ortslage nicht.

- (4) Straßenrinnen (Schnittgerinne) sind die Entwässerungsrinnen zwischen Fahrbahn und Gehweg, die ablaufendes Wasser in einer flachen, muldenförmigen Rinne oberflächlich von der Fahrbahn bzw. den anderen Bestandteilen der Straße einschließlich der Einflussöffnungen (Tageswassereinläufe) abführen.
- (5) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer, Besitzer, Erbbau- und Nießbrauchberechtigten der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke.
- (6) Ein Grundstück ist durch eine angrenzende öffentliche Straße erschlossen, wenn eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße möglich ist (Vorderliegergrundstück – siehe Anlage 1 dieser Satzung). Dabei kommt es nicht zwingend auf die eigentliche Grundstücksgrenze im grundbuchrechtlichen Sinn an, sondern auf die Grenze zwischen öffentlicher und privater Nutzung. Dies gilt in der Regel auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

Ein Grundstück gilt durch eine öffentliche Straße auch dann als erschlossen, wenn es ohne an eine öffentliche Straße anzugrenzen, über diese erschlossen wird. Das heißt, wenn es über ein anderes oder mehrere Grundstücke Zugang zur Straße hat (Hinterliegergrundstück – siehe Anlage 1 dieser Satzung).

Ein Grundstück, das nur mit einem Teil des Grundstückes an der öffentlichen Straße anliegt, zählt ebenfalls als Hinterliegergrundstück. Die Reinigungspflicht bezieht sich auf die Länge, mit der das Hinterliegergrundstück an der erschließenden Straße anliegt (Hinterliegergrundstück – siehe Anlage 1 dieser Satzung).

- (7) Das Lichtraumprofil ist der Raum einer Verkehrsfläche, der freizuhalten ist, um Fahrzeugen und Personen ein gefahrloses Passieren von Straßen, Wegen und Plätzen zu ermöglichen. Über Gehwegen muss dabei eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen eine lichte Höhe von mindestens 4,50 Meter eingehalten werden.

## **Teil II Straßen- und Gehwegreinigung**

### **§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Anlieger übertragen. Die Anlieger können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.

- (2) Die Anlieger haben die Pflicht, auf eigene Kosten die Reinigungsflächen jederzeit in einem sauberen Zustand zu halten.
- (3) Die Reinigungspflicht der Anlieger erstreckt sich auf:
- a) die Gehwege,
  - b) die Straßenrinnen (Schnittgerinne),
  - c) Haltestellenflächen im Gehwegbereich, insofern es sich nicht um Wartehäuschen oder Fahrgastunterstände handelt,
  - d) überhängende Bäume und Sträucher (Lichtraumprofil über dem Straßenkörper)
  - e) Freihaltung der Verkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen und Lichtmasten.
- (4) Zur Straßenreinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst die in den §§ 6 und 7 definierten Pflichten.

#### **§ 4 Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht besteht in dem durch diese Satzung festgelegten Umfang und Inhalt für die gesamte Länge des Grundstückes, mit der es an der erschließenden Straße anliegt. Ist das Grundstück über mehrere Straßen erschlossen, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle diese Straßen.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zu der sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit mindestens der Hälfte einer Grundstücksseite dieser Straße zugekehrt, hinter dem Vordergrundstück liegen.
- (4) Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt monatlich und bezieht sich auf die gesamte Länge des Vorderliegergrundstückes, mit der dieses an der erschließenden Straße anliegt. Die Reinigungspflicht beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke. In Zweifelsfällen obliegt es der Stadt Radebeul die Straßenreinigungseinheiten und die Reihenfolge der Reinigungspflicht festzulegen.

(5) Die Verpflichtungen nach dieser Satzung sind gegenstandslos für die Reinigung der Straßenrinnen (Schnittgerinne) bei nachfolgenden Straßen:

- Meißner Straße
- Kötzter Straße
- Bahnhofstraße
- Moritzburger Straße
- Kötzschenbrodaer Straße
- August-Bebel-Straße zwischen Meißner Straße und Waldstraße
- Waldstraße
- Cossebauder Straße.

### **§ 5 Umfang der Reinigungspflicht durch Anlieger**

- (1) Die Reinigung hat, soweit nicht besondere Umstände ein sofortiges Reinigen notwendig machen, einmal monatlich zu erfolgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (Rutschgefahr) darstellt.
- (2) Dabei umfasst die Reinigung insbesondere das Beseitigen von Verunreinigungen (Unrat), Laub, Wildwuchs (Gras, Unkraut u. ä.) und Tierexkremete.
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Reinigungsfläche nicht beschädigen. Die Verwendung chemischer Mittel ist grundsätzlich verboten.
- (4) Schieberkappen, Schachtdeckel, Hydranten und andere der Ver- und Entsorgung oder der Brandbekämpfung dienende Anlagen sind jederzeit von allem Unrat und Bewuchs oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freizuhalten.
- (5) Der bei der Reinigung anfallende Straßenkehrsricht oder das Laub u. ä. ist in eigenen Behältnissen zu entsorgen. Eine Entsorgung darf weder bei Nachbarn noch Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (Papierkörbe), öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen) oder Gewässern stattfinden.
- (6) Bäume, Sträucher und Hecken von Anliegergrundstücken sind stets so zu verschneiden, dass diese nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hinein ragen. Verkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen und Lichtmasten sind stets so frei zu halten, dass ihr Zweck für den öffentlichen Verkehrsraum uneingeschränkt erhalten bleibt. Der Bewuchs ist so zu verschneiden, dass mindestens ein Lichtprofil von 4,50 Meter über Straßen und 2,50 Meter über Rad- sowie Gehwegen freigehalten wird.

## Teil III Winterdienst

### § 6 Umfang des Winterdienstes

- (1) Neben der regelmäßigen Straßen- und Gehwegreinigungspflicht haben die Anlieger die Gehwege entlang ihrer Grundstücke in einer Breite von mindestens 1,20 Meter von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, so dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, auch im Begegnungsverkehr, gewährleistet ist. Bei Schnee- und Eisglätte ist zu streuen.
- (2) In Kreuzungs- und Einmündungsbereichen ist das Beräumen von Schnee und Eis bzw. das Streuen bei Schnee- und Eisglätte bis zur Kante des Bordsteins durchzuführen.
- (3) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (4) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn, soweit möglich, in einer Breite von 1,20 Meter frei zu halten. An Straßeneinmündungen und Fußgängerüberwegen sind genügend breite Durchgänge zu schaffen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Schnee- oder Eisglätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang sowie Ein- und Ausstieg gewährleistet ist.
- (6) Festgetretener oder auftauender Schnee sowie Eis sind möglichst ebenfalls zu lösen und abzulagern.
- (7) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil der Gehwegfläche, für die dem Anlieger die Räum- und Streupflicht obliegt, anzuhäufen. Sollte der Platz dafür nicht ausreichen, ist die Ablagerung vorzugsweise auf eigenen Flächen vorzunehmen. Eine Anhäufung am Rand der Fahrbahn darf nur dann erfolgen, wenn der Verkehr dadurch nicht behindert wird. Dabei sind Radwege, Zugänge zu Fahrbahnen, beschilderte Feuerwehrezufahrten, Hydranten, Straßenrinnen (Schnittgerinne) und Straßeneinläufe zwingend freizuhalten.
- (8) Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abfließen kann.
- (9) Als Streumaterial sind Sand, Splitt und ähnlich abstumpfendes Material zu verwenden. Die Verwendung von Asche ist untersagt. Die Verwendung von Salz ist grundsätzlich untersagt.

Das Streuen von Salz ist ausnahmsweise gestattet, wenn die gebotene Sicherheit für Fußgänger nicht auf andere zumutbare Weise erreichbar ist. Die Anwendung von Salz kommt daher nur bei Eisregen oder an gefährlichen Stellen wie Treppen, Rampen, Brücken starken Gefällen oder Steigungsstrecken in Betracht und darf nur in dem für die Sicherheit der Fußgänger notwendigen Maß erfolgen.

- (10) Die Rückstände der Streustoffe sind spätestens nach Ende der Wintersaison vom jeweils Winterdienstpflichtigen eigenständig zu beseitigen.

### **§ 7 Räum- und Streuzeiten**

Gehwege müssen werktags bis 7:00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 9:00 Uhr geräumt und bestreut sein. Sooft es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordert, besteht die Räum- und Streupflicht tagsüber bis 20:00 Uhr.

## **Teil IV Schlussbestimmungen § 8 Befreiung**

- (1) Die Stadtverwaltung Radebeul kann einen Anlieger bei Vorliegen erheblicher unbilliger Härten auf Antrag von seinen Anliegerpflichten befreien, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohls und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit entgegenstehen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (2) Grenzen Parkbuchten unmittelbar an die Grundstücksgrenze an, entfällt für diese Grundstücke die Anliegerpflicht.
- (3) Zusammenhängende landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland, Grünland), die mit einer Länge von mehr als 50 Metern an einer öffentlich gewidmeten Straße anliegen, sind von den Regelungen dieser Satzung befreit.
- (4) Direkt an Grünflächenanlagen angrenzende Gehwege sind von den Regelungen dieser Satzung befreit.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 13 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei bestehender Reinigungspflicht oder Verpflichtung zum Winterdienst
- a) entgegen § 5 Abs. 1 bis 3 die Straßen nicht, nicht regelmäßig oder umweltschädlich reinigt,
  - b) entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,

- c) entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrer nicht ordnungsgemäß beseitigt,
- d) entgegen § 5 Abs. 6 Bäume, Sträucher und Hecken nicht so verschneidet, dass diese in den öffentlichen Verkehrsraum hinein ragen,
- e) entgegen § 6 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege nicht oder nicht innerhalb der in § 7 genannten Zeiten vom Schnee räumt,
- f) entgegen § 6 Abs. 5 keinen Zu-/Abgang zur Haltestelle räumt sowie den Haltestellenbereich nicht so vom Schnee räumt, dass ein gefahrloser Ein-/Ausstieg in das öffentliche Verkehrsmittel möglich ist,
- g) entgegen § 6 Abs. 7 den Schnee nicht ordnungsgemäß beseitigt,
- h) entgegen § 6 Abs. 8 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
- i) entgegen § 6 Abs. 10 die Rückstände des Streumaterials nicht spätestens nach der Frostperiode von den zu reinigenden Flächen räumt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

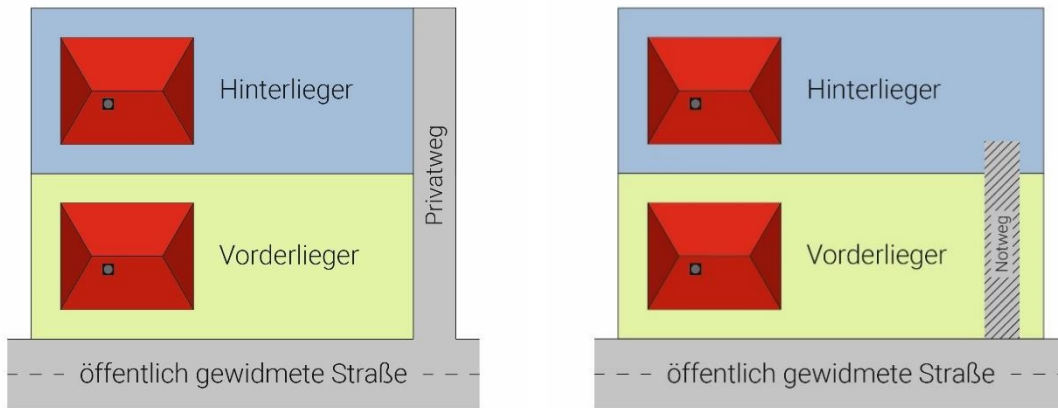
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und das Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege der Großen Kreisstadt Radebeul vom 20.11.1998 außer Kraft.

Radebeul, 22.07.2021

Wendsche  
Oberbürgermeister

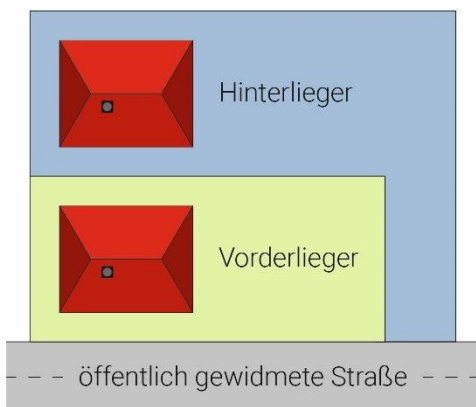
Art der Änderung	Datum	Änderungen	Inkrafttreten	Fundstelle
Neufassung	19.11.1998		01.12.1998	Amtsblatt 12/98, S. 3 ff
letzte Änderung	22.11.2001	§ 9	01.01.2002	Amtsblatt 12/01, S. 7
Neufassung	22.07.2021		02.08.2021	Amtsblatt S. 08/21, S. 18 - 20

**Anlage 1 zu § 2 Abs. 6 der Straßen- und Gehwegreinigungssatzung der  
Großen Kreisstadt Radebeul**



Ein Hinterliegergrundstück liegt nicht an der zu reinigenden Straße an. Die Erschließung dieser Grundstücke erfolgt über einen anderen Zugang/Zufahrt auf die Straße, z.B. über einen nicht öffentlichen Weg oder über das Vorderliegergrundstück.

Das Hinterlieger- und das Vorderliegergrundstück bilden eine Straßenreinigungseinheit.



Das Hinterliegergrundstück grenzt an der zu reinigenden Straße direkt an. Der Hinterlieger hat die Fläche zu reinigen, die an der öffentlich gewidmeten Straße anliegt.

Radebeul, 22.07.2021

Wendsche  
Oberbürgermeister